



# Amtsblatt

## des Landkreises Germersheim

Ausgabe 10/2017 vom 06. März 2017

### Inhalt:

1. Öffentliche Bekanntmachung der Kreisverwaltung Germersheim: Haushaltssatzung des Landkreises Germersheim für das Haushaltsjahr 2017 vom 02.03.2017.

---

1. Öffentliche Bekanntmachung der Kreisverwaltung Germersheim: Haushaltssatzung des Landkreises Germersheim für das Haushaltsjahr 2017 vom 02.03.2017.

### Haushaltssatzung des Landkreises Germersheim für das Haushaltsjahr 2017 vom 02.03.2017

Der Kreistag hat am 08.12.2016 auf Grund der §§ 17 und 57 der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 188) – zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 477) – in Verbindung mit den §§ 95 ff. Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) – zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 477) folgende **Haushaltssatzung** beschlossen, die nach Genehmigung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier als Aufsichtsbehörde vom 13.02.2017 hiermit bekannt gemacht wird.

#### § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden:

##### 1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag	der Erträge	auf	207.445.800 EUR
der Gesamtbetrag	der Aufwendungen	auf	206.375.900 EUR
<b>Jahresüberschuss</b>			<b>1.069.900 EUR</b>

##### 2. im Finanzhaushalt

die ordentlichen	Einzahlungen	auf	203.564.400 EUR
die ordentlichen	Auszahlungen	auf	199.701.300 EUR
<b>Saldo</b>			<b>3.863.100 EUR</b>
die außerordentlichen	Einzahlungen	auf	0 EUR
die außerordentlichen	Auszahlungen	auf	0 EUR
<b>Saldo</b>			<b>0 EUR</b>

...

die Einzahlungen aus	Investitionstätigkeit	auf	9.122.000 EUR
die Auszahlungen aus	Investitionstätigkeit	auf	22.144.000 EUR
<b>Saldo</b>			<b>13.022.000 EUR</b>
die Einzahlungen aus	Finanzierungstätigkeit	auf	13.633.700 EUR
die Auszahlungen aus	Finanzierungstätigkeit	auf	4.474.800 EUR
<b>Saldo</b>			<b>9.158.900 EUR</b>

## § 2

### Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite	auf	0 EUR
verzinsten Kredite	auf	13.022.000 EUR
<b>zusammen</b>		<b>13.022.000 EUR</b>

## § 3

### Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt

auf **12.036.000 EUR**

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich

auf **6.436.000 EUR**

## § 4

### Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt

auf **90.000.000 EUR**

## § 5

### Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnungen werden festgesetzt auf

1. Kreditaufnahmen für Investitionen u. Investitionsförderungsmaßnahmen der Einrichtung Abfallwirtschaft	auf	0 EUR
2. Kredite zur Liquiditätssicherung der Einrichtung Abfallwirtschaft	auf	250.000 EUR
3. Verpflichtungsermächtigungen der Einrichtung Abfallwirtschaft	auf	0 EUR

## § 6 Finanzmanagement und Zinssicherung

Zur Steuerung von Zinsänderungsrisiken sowie zur Erzielung von günstigen Konditionen wird die Verwaltung ermächtigt, von derivativen Finanzierungsinstrumenten (Swaps, Forwarddarlehen, Caps, etc.) Gebrauch zu machen.

Die Ermächtigung ist durch die bestehende Dienstanweisung über den Einsatz derivativer Finanzinstrumente im Rahmen eines aktiven Zins- und Liquiditätsmanagements beim Landkreis Germersheim begrenzt.

Derivate dürfen ausschließlich zur Sicherung und Optimierung des Kreditportfolios eingesetzt werden.

## § 7 Kreisumlage

Gemäß § 25 Abs. 2 Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) vom 30. November 1999 (GVBl. S. 415), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2012 (GVBl. S. 109), erhebt der Landkreis von allen kreisangehörigen Gemeinden eine Kreisumlage.

Der Eingangsumlagesatz der Kreisumlage wird gemäß § 25 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 LFAG auf **47,00 v. H.** festgesetzt. Darüber hinaus erfolgt für Gemeinden, welche eine über dem Landesdurchschnitt der kreisangehörigen Gemeinden liegende Steuerkraftmesszahl ausweisen, eine **progressive Festsetzung**.

Dabei wird der Eingangsumlagesatz für je begonnene 10 v. H. der über dem Landesdurchschnitt der kreisangehörigen Gemeinden liegenden Steuerkraftmesszahl um **2,5 v. H.** bis zur höchstzulässigen Stufe von 150 v. H. des Eingangsumlagesatzes erhöht.

<b>Die Höhe des Umlagesolls beträgt für das Haushaltsjahr 2017</b>	<b>85.000.000 EUR</b>
Die Höhe des Umlagesolls betrug für das Haushaltsjahr 2016	69.720.000 EUR

Die Kreisumlage ist in vierteljährlichen Teilbeträgen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig.

## § 8 Eigenkapital

Stand des Eigenkapitals zum 01.01.2008 (Eröffnungsbilanz)	- 5.312.418 EUR
Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2008	- 8.965.759 EUR
Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2009	- 15.018.683 EUR
Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2010	- 18.663.560 EUR
Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2011	- 20.227.150 EUR
Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2012	- 26.678.379 EUR
Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2013	- 26.641.060 EUR
<u>Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2014</u>	<u>- 31.063.288 EUR</u>
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2015	-33.916.788 EUR
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2016	-41.543.088 EUR
<b>Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2017</b>	<b>-40.473.188 EUR</b>

## § 9 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Die Grenze für erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen ist in der Hauptsatzung geregelt. Zuständig ist aktuell bis 100.000 EUR der Kreisausschuss, darüber der Kreistag.

## **§ 10 Wertgrenze für Investitionen**

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von **100.000 EUR**  
sind im jeweiligen Teilhaushalt einzeln darzustellen.

## **§ 11 Altersteilzeit**

Insgesamt befinden sich im Laufe des Haushaltsjahres 2017 bei der Kreisverwaltung Germersheim 11 Mitarbeiter/innen (0 Beamte/11 Tariflich Beschäftigte) in einem Altersteilzeitverhältnis. Bis Ende des Haushaltsjahres 2017 befinden sich alle in der Freistellungsphase.

## **§ 12 Eigenanteil Schülerbeförderung**

Nach § 6 Abs. 1 der Satzung des Landkreises Germersheim über die Schülerbeförderung wird ein Eigenanteil an der Schülerbeförderung erhoben. Der monatliche Eigenanteil wird in Höhe des anteiligen Monatsbeitrages für die Ausbildungsjahreskarten (MAXX-Ticket bzw. Schoolcard) festgesetzt.

Germersheim, den 02.03.2017  
Kreisverwaltung:

gez.

Dr. Fritz Brechtel  
Landrat

### **Hinweis:**

Der **Entwurf** der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2017 wurde am 07.11.2016 öffentlich bekanntgemacht. Anschließend lag der Haushaltsplan abweichend von der gesetzlich vorgegebenen Mindestfrist von 14 Tagen bis zum 30.11.2016 während der Dienststunden im Gebäude der Kreisverwaltung, Zimmer 0.26, aus. Gleichzeitig konnte der Haushaltsplan-Entwurf auch auf der Homepage ([www.kreis-germersheim.de](http://www.kreis-germersheim.de)) des Landkreises eingesehen werden. Die Einwohnerinnen und Einwohner hatten die Möglichkeit, Vorschläge zum Entwurf der Haushaltssatzung 2017 einzureichen. Ein entsprechender Vordruck wurde zur Unterstützung auf der Homepage des Landkreises zur Verfügung gestellt.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 07.03.2017 bis zum 15.03.2017 während der Dienststunden im Gebäude der Kreisverwaltung, Zimmer 0.26, öffentlich aus.

Nach § 17 Abs. 6 der Landkreisordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung oder auf Grund der Landkreisordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Kreisverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.  
Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Amtsblatt Landkreis Gernersheim, 06.03.2017 (E-Mail-Version !)

Kreisverwaltung Gernersheim, Luitpoldplatz 1, 76726 Gernersheim \* Erscheinungsweise: Unregelmäßig je nach  
Veröffentlichungsbedarf \* Vertrieb: Post-, Fax, E-Mail \* Redaktion/Ansprechpartnerin: C. Seyboldt/ A. Brune-Neumann  
Kreisverwaltung Gernersheim, Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Telefon 07274/53-255, Fax 07274/53-15-255,  
E-Mail: [presse@kreis-gernersheim.de](mailto:presse@kreis-gernersheim.de), Internet: [www.kreis-gernersheim.de](http://www.kreis-gernersheim.de)